

Entgelte für die Zusatzleistung „Einbau auf Kundenwunsch“ im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – gültig ab 01.01.2027

Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG zusätzlich zu den in § 30 MsbG genannten Entgelten ein angemessenes Entgelt erheben; siehe hierzu auch § 35 Absatz 1 MsbG. Für die verpflichtende Zusatzleistung des vorzeitigen Einbaus auf Kundenwunsch erhebt LVN die nachfolgend dargestellten einmaligen und jährlichen Entgelte. Preise für weitere verpflichtende Zusatzleistungen sind dem Preisblatt „Entgelte für Standardleistungen des Messstellenbetriebs gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys)“ zu entnehmen.

Preis je Messlokation

Verpflichtende Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Satz 2		Turnus	Netto ¹	Brutto ²
Nr. 1 vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem		einmalig	80,49 €	95,78 €
	Standardentgelt ³ Intelligentes Messsystem Verbrauch: 0–6.000 kWh/a Installierte Leistung: > 1–7 kW	jährlich	25,21 €	30,00 €
	Zusatzentgelt ³ Verbrauch: 0–6.000 kWh/a Installierte Leistung: > 1–7 kW	jährlich	56,24 €	66,93 €
	Erfolgloser Einbauversuch	einmalig	42,02 €	50,00 €
Optionale Zusatzleistung nach § 34 Abs. 3 MsbG			Netto ¹	Brutto ²
Änderung der Messstelle außerhalb der Turnusauswechslung ⁴			80,49 €	95,78 €

¹ Die genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

² Bruttopreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %).

³ Ausgenommen sind Kunden gemäß § 14a EnWG.

⁴ Betrifft nicht iMSys nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG.